

Überlegungen und Vorschläge zur künftigen Organisations- struktur der Deutschen Bundesbank

Zentralbankrat der
Deutschen Bundesbank

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat sich in eingehender Diskussion und nach Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe mit der Frage der künftigen Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank befaßt und hierzu in seiner Sitzung am 8. Juli 1999 wie folgt Stellung genommen.

1. Begründung für eine neue Organisationsstruktur

Die Deutsche Bundesbank und zuvor die Bank deutscher Länder haben in der 50-jährigen Geschichte der Deutschen Mark einen wichtigen Beitrag zur Sicherung eines stabilen Geldwertes geleistet. Mit dem Fortschreiten der europäischen Integration fiel der Deutschen Bundesbank weitere Verantwortung im Rahmen des Europäischen Währungssystems und aufgrund der Ankerrolle der D-Mark zu. In den vergangenen zehn Jahren hat die Deutsche Bundesbank bei der Herstellung der Deutschen Einheit die technischen und logistischen Voraussetzungen für die Einführung der D-Mark in der damaligen DDR bzw. in den heutigen fünf neuen Ländern geschaffen und sowohl an der konzeptionellen als auch an der technischen Vorbereitung der Europäischen Währungsunion an zentraler Stelle mitgewirkt sowie für die Vorbereitung der Politik der EZB wichtige Impulse gegeben.

Mit der Deutschen Einheit und der Übernahme zahlreicher Mitarbeiter der ehemaligen Staatsbank der DDR ist die Gesamt-

Mitarbeiterzahl trotz des größeren Währungsgebietes inzwischen wieder auf den Stand von vor 1990 zurückgeführt worden. Die Landeszentralbanken wurden 1992 aufgrund einer Gesetzesnovellierung neu gegliedert. Dabei wurde die Zahl der Landeszentralbanken von ehemals elf für Westdeutschland einschl. Berlin-West auf neun für Gesamtdeutschland verringert. Die über längere Zeit laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Europäische Währungsunion wurden ohne Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter zusätzlich zur bisherigen Arbeit geleistet. Die Zahl der Zweiganstalten wurde seit 1991 um rund ein Drittel reduziert. Insgesamt befindet sich die Bank bereits seit mehreren Jahren – auch infolge betriebstechnischer Veränderungen – in einem Anpassungs- und Restrukturierungsprozeß.

Die Schaffung einer neuen supranationalen geldpolitischen Entscheidungsebene – der Europäischen Zentralbank (EZB) – bedeutet für die Deutsche Bundesbank eine Zäsur. Die Deutsche Bundesbank ist nun integraler Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das einen mit der Bundesbank vergleichbaren Unabhängigkeitsstatus hat.

Die geldpolitischen Entscheidungen werden seit Anfang 1999 vom EZB-Rat getroffen, in dem der Präsident der Deutschen Bundesbank Sitz und Stimme hat. Damit wurde für diesen Bereich eine neue Entscheidungsebene geschaffen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen des EZB-Rates und für deren Vollzug ist es jedoch wichtig, daß die Bundesbank in den zuständigen ESZB-Gremien schon im Vorfeld – im Wettbewerb mit den

Ideen der anderen nationalen Zentralbanken – ihre Kompetenz und ihre Erfahrungen rasch, zielgerichtet und überzeugend einbringt.

Zwar wird der Entscheidungsspielraum der Bundesbank auch in geschäftspolitischen Fragen zwangsläufig durch Richtlinien- und Weisungsbefugnisse der Beschlußorgane des ESZB und notwendige Angleichungen im ESZB verringert. Die Bundesbank muß jedoch auch künftig wesentliche Aufgaben – Durchführung der Refinanzierung, Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung, Verwaltung von Währungsreserven – eigenverantwortlich und mit unverändert hoher Effizienz erfüllen.

Die Einführung der europäischen Entscheidungsebene wie auch die Einbindung der Bundesbank in Richtlinienentscheidungen und Weisungen der Beschlußorgane des ESZB haben Auswirkungen auf die Verwaltungsstruktur der Deutschen Bundesbank.

Zudem dürften die Globalisierung des Wettbewerbs und der Märkte sowie technologische Entwicklungen weiterhin Strukturanpassungen im Bankgewerbe notwendig machen. In diesem Prozeß nimmt die Deutsche Bundesbank traditionell eine wettbewerbsneutrale Position ein. Diese Entwicklungen werden jedoch die Nachfrage des Kreditgewerbes in der Fläche nach Notenbankdienstleistungen sowie die Arbeitsabwicklung in der Bundesbank beeinflussen.

Die derzeitige Entscheidungs- und Organisationsstruktur der Bundesbank entspricht in wichtigen Punkten nicht mehr dem durch die

Währungsunion vorgegebenen Handlungsrahmen und den ihr dadurch gestellten Aufgaben. Zielsetzung der Reform muß es deshalb sein, die Bundesbank so zu reorganisieren, daß sie ihre derzeitigen und künftigen Aufgaben wirksam und kostengünstig erfüllen kann.

2. Aufgaben der Bundesbank

(a) Geld- und währungspolitische Aufgaben

Auch als Teil des ESZB ist es weiterhin vorrangige und vornehmste Aufgabe der Deutschen Bundesbank, zur Stabilität des Euro beizutragen. Dies geschieht einerseits durch die Mitgliedschaft des jeweiligen Präsidenten im EZB-Rat und andererseits durch die Mitwirkung bei der Vorbereitung, der Umsetzung und auch der Erläuterung der geldpolitischen Entscheidungen in der Öffentlichkeit.

Die Bundesbank bringt ihre Kompetenz und Erfahrung und damit Vertrauen in das ESZB ein. Dieses Vertrauen muß unter den neuen Bedingungen im Rahmen einer Arbeitsteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gesichert und weiterentwickelt werden. Auch im ESZB wird die Bundesbank insbesondere für die deutsche Bevölkerung ein Stabilitäts- und Vertrauensanker sein und bleiben müssen. Im Interesse der Stabilität des Euro muß die Bundesbank auch im neuen Umfeld ihrer Verpflichtung als stabilitätspolitischer Wächter und Mahner gegenüber der Öffentlichkeit nachkommen.

Unter diesen Gesichtspunkten liegt es im vitalen deutschen Interesse, die Handlungsfähigkeit der Bundesbank zu erhalten und zu stärken. Sie muß ein starker Partner im ESZB bleiben und mit Überzeugungskraft eine aufklärende Rolle für die Geldpolitik des ESZB gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen. Es ist für den Erfolg des Eurosystems wichtig, daß das Stabilitätsbewußtsein möglichst breit verankert ist. Wie schon in der Vorbereitungsphase auf die 3. Stufe der WWU im Rahmen des EWI und seit Gründung des ESZB, muß die Deutsche Bundesbank ihre Erfahrungen auch künftig in den Willensbildungsprozesse der ESZB-Gremien durch Initiativen einbringen und dabei den realwirtschaftlichen Bezug der Geldpolitik im Auge behalten.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags hat die Deutsche Bundesbank ferner die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungs- und wirtschaftspolitischer Bedeutung zu beraten.

In diesem Sinn verbleiben der Bundesbank auch nach Eintritt in die Währungsunion nach wie vor wichtige geldpolitische Aufgabenstellungen.

(b) Operative Aufgaben

Die Aufgaben der Bundesbank ergeben sich nicht nur für ihre geld- und währungspolitische Mitverantwortung, sondern ebenso für den eigenen operativen Geschäftsbereich. Auch hier gilt es die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bundesbank im ESZB eine gewichtige Rolle einnehmen kann und wie bisher gestaltend mitwirkt.

- Durchführung der Refinanzierung der Kreditinstitute
Die technische Bereitstellung von Zentralbankgeld und der dazu notwendige Kontakt zu den geldpolitischen Geschäftspartnern bleiben im Eurosystem Aufgabe der nationalen Zentralbanken. Dabei sind die europaweiten Regeln zu beachten. Zugleich ist die dezentrale Bankenstruktur in Deutschland zu berücksichtigen; auch für regional tätige Kreditinstitute ist der Zugang zu Notenbankgeld zu gewährleisten.
 - Zahlungsverkehr
Den Zentralbanken im ESZB kommt nach dem EG-Vertrag eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung effizienter und zuverlässiger Zahlungssysteme zu. Die Bundesbank hat in ihrem Bereich für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen. Um eine reibungslose Verteilung von Liquidität am Geldmarkt sicherzustellen, betreiben die Bundesbank und die anderen ESZB-Zentralbanken insbesondere das europaweite Großbetragszahlungssystem TARGET.
 - Bargeldversorgung
Die Einführung des Euro-Bargeldes stellt für die Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bankgewerbe eine große organisatorische Herausforderung dar. Nach 2002 gilt es, die laufende Versorgung mit den neuen Zahlungsmitteln in effizienter und sicherer Weise zu gewährleisten.
 - Verwaltung von Währungsreserven
Die Währungsreserven müssen unter Wahrung der Belange des ESZB vor allem unter Ertragsgesichtspunkten optimal verwaltet werden.
- (c) Aufgaben im Zusammenhang mit der Stabilität des Finanzsystems**
- Mitwirkung in der Bankenaufsicht
Bei der Aufsicht der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute arbeiten Bundesaufsichtsamt und Bundesbank eng zusammen (§ 7 KWG). Diese Zusammenarbeit ist erforderlich, da das Aufsichtsamt über keine Außenstellen verfügt, die Bundesbank aber über ihre Zweiganstalten eingehende Erkenntnisse über die Institute besitzt. Darüber hinaus trägt die Bundesbank als Teil des ESZB Mitverantwortung für die Stabilität des Finanzsystems (Art. 105 Abs. 5 EG-Vertrag).
 - Wahrnehmung internationaler und weiterer europäischer Aufgaben
Die Bundesbank bzw. ihre Repräsentanten sind in zahlreichen internationalen Gremien als Mitglied vertreten, die sich mit Fragen der internationalen Wirtschafts- und Währungspolitik sowie der globalen Finanzsysteme befassen. Die Bundesbank nimmt die aus der IWF-Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten zusammen mit der Bundesregierung wahr; der Präsident der Bundesbank ist zugleich deutscher Gouverneur im IWF.

Weitere wichtige Beispiele sind die Mitgliedschaften im Verwaltungsrat der Bank

für Internationalen Zahlungsausgleich, die Zusammenarbeit der G 10-Notenbankgouverneure sowie die Mitarbeit in den Ausschüssen der OECD. Auf europäischer Ebene ist vor allem die Mitwirkung der Bundesbank im Wirtschafts- und Finanzausschuß sowie in den ESZB-Ausschüssen von zentraler Bedeutung.

(d) Weitere Aufgaben

Die Bundesbank nimmt auch künftig für Bund und Länder die Funktion des Fiscal Agent an den Finanzmärkten wahr. Außerdem erfüllt sie auch bestimmte Funktionen im Bereich der Außenwirtschaft.

Ob darüber hinaus zusätzliche Aufgaben – soweit diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind – von der Bundesbank wahrgenommen werden sollen, bleibt der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

3. Wesentliche Prinzipien, Eckpunkte und Elemente einer Neuorganisation

Bei den Überlegungen zu einer Neuorganisation der Bundesbank geht es insbesondere darum, die historisch gewachsenen Strukturen der Bank an die neue Realität im ESZB und absehbare wirtschaftliche und technische Entwicklungen in einer längerfristigen Perspektive anzupassen sowie dabei die Rolle als Zentralbank der größten europäischen Volkswirtschaft zu berücksichtigen. Sowohl die Leitungsstruktur der Bundesbank (insbesondere die jetzige Dreiteilung der kollegialen Lei-

tungsorgane der Bank – ZBR, Direktorium, LZB-Vorstände – einschließlich der entsprechenden gesetzlichen Vorbehaltzuständigkeiten) als auch die übrige Organisation der Bank sind zu überprüfen. Die Organisationsstruktur anderer nationaler Zentralbanken kann wegen der unterschiedlichen Staats- und Wirtschaftsstruktur nur begrenzt zum Maßstab für die Deutsche Bundesbank gemacht werden.

Der gesetzlich festzulegende organisatorische Rahmen sollte der Bankleitung genügend Flexibilität bezüglich der Entscheidungen über die internen Zuständigkeiten und die interne Organisation belassen und Raum für die Anpassung an künftige Entwicklungen geben.

Ein wesentlicher Orientierungspunkt für die Neuorganisation ist, daß die Bundesbank als Bundesinstitution (Artikel 88 GG) das notwendige Maß an Dezentralität entsprechend der Wirtschaftsstruktur Deutschlands aufweist. Die Bundesbank sollte auch in Zukunft dezentral organisiert sein, vor allem um den Dialog über die europäische Geldpolitik in den Regionen zu gewährleisten und um ein den Erfordernissen des gegliederten Kreditgewerbes entsprechendes Dienstleistungsangebot erbringen zu können.

Im Hinblick auf die Mitwirkung der Länder im Gesamtstaat und den föderalen Aufbau der Bundesrepublik sollte bei der Bestellung der Mitglieder des Leitungsgremiums neben dem Vorschlagsrecht der Bundesregierung ein Vorschlagsrecht des Bundesrates auch künftig Berücksichtigung finden.

Ferner ist es unabdingbar, die Umstrukturierung bei der längerfristig möglichen Reduzierung des Personals sozialverträglich zu gestalten. Überdies benötigt die Bundesbank zur Bewältigung ihrer künftigen Aufgaben im ESZB dringend mehr personalpolitische Flexibilität; die bestehende Einbindung in das öffentliche Dienstrecht gewährt diese nur unzureichend. Auch das Personalstatut der Bundesbank bedarf daher einer Überprüfung, deren Ergebnis ggf. einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten sein könnte.

Gesetzliche Änderungen sollten grundsätzlich nicht vor 2003 in Kraft treten, um die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro-Bargeldes verbundenen großen logistischen und personellen Herausforderungen und die sonstigen zu leistenden Arbeiten ohne zusätzliche Belastungen durch die Umstrukturierung erledigen zu können. Allerdings sollte so bald wie möglich Klarheit über die Struktur der Bank bestehen, damit auch die Ungewißheit unter den Mitarbeitern beendet wird und gegebenenfalls anstehende personalpolitische Entscheidungen im Hinblick auf diese neue Struktur vorgenommen werden können.

Der Zentralbankrat hält übereinstimmend zur Reform der Entscheidungs-, Organisations- und Verwaltungsstrukturen folgende Eckpunkte für wichtig:

1. Zusammenführung der Organe (Zentralbankrat, Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) zu einem neuen einheitlichen Leitungsgremium mit einer deutlichen Reduktion der bisherigen Zahl

von 32 Organmitgliedern (acht Mitglieder des Direktoriums, neun LZB-Präsidenten, 15 weitere Vorstandsmitglieder) sowie Wegfall der „klassischen“ Vorbehaltszuständigkeiten (§§ 7 und 8 BBankG);

2. Wahrung des Kollegialprinzips bei der Entscheidungsfindung als wichtige Stütze der Unabhängigkeit;
3. qualifizierte Unterstützung des Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im EZB-Rat;
4. aufgabengerechte und kostengünstige Strukturen mit zügigen Entscheidungsabläufen und Verringerung des internen Abstimmungsbedarfs (u. a. durch Kompetenzzentren);
5. Gewährleistung einer angemessenen Präsenz in der Fläche unter weiterer Anpassung der Zweiganstaltenstruktur;
6. Sozialverträglichkeit der Personalanpassung bei der Neuorganisation der Bank und Erhöhung der personalpolitischen Flexibilität.

Größe und Zusammensetzung des neuen Leitungsgremiums sowie die künftige Betriebsorganisation der Bank müssen sich am Ziel einer optimalen Wahrnehmung der verbleibenden und neuen inhaltlichen Aufgaben ausrichten. Der Gesetzgeber könnte dem neuen einheitlichen Leitungsgremium aufgeben, Aufgaben mit regionalem Bezug dezentral wahrzunehmen.

Über die konkrete Umsetzung dieser Prinzipien und Eckwerte gibt es innerhalb des Zentralbankrats unterschiedliche Auffassungen. Auch im Hinblick darauf, daß die Bundesbank die politischen Instanzen hier in eigener Sache berät, stellt der Zentralbankrat zwei Optionen vor, die verschiedene Konzeptionen und Präferenzen seiner Mitglieder widerspiegeln. Beide Optionen machen politische Entscheidungen mit entsprechenden Änderungen des Bundesbankgesetzes erforderlich.

4.1 Option 1

Allgemeine Kennzeichnung

Die Leitung der Bank wird durch die Schaffung eines einzigen Leitungsorgans („Vorstand“), dem acht Mitglieder angehören sollen, gestrafft. Der gesamte Vorstand hat seinen Sitz in Frankfurt. Der Vorteil des ständigen Dialogs mit der EZB kann voll genutzt werden bei gleichzeitiger Wahrung einer dezentralen Abwicklung der Geschäfte und damit der Präsenz in der Fläche.

Die regionale Struktur der Bank soll durch Beibehaltung von derzeit neun Hauptverwaltungen gewährleistet werden, denen bei Aufhebung der Vorbehaltszuständigkeiten (§§ 7 und 8 BBankG) Regionaldirektoren vorstehen. Der notwendigen Wahrnehmung regionaler Belange kann durch interne Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Regionalbereiche auf einzelne Mitglieder des einheitlichen Leitungsgremiums Rechnung getragen werden. Diese Mitglieder können Büros in den Regionen unterhalten und stehen den

politischen Instanzen und gesellschaftlichen Gruppen auf Landesebene als Dialogpartner zur Verfügung. Sie sind auch für die bei den Hauptverwaltungen bestehenden Beiräte zuständig. Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Regionaldirektoren tragen zur Vermittlung der Geldpolitik in den Regionen bei. Dies und das kollegiale Zusammenwirken des Vorstands sind mit Blick auf die im EG-Vertrag und dem ESZB-Statut verankerte Unabhängigkeit von Bedeutung.

Indem diese Option von einem kleinen einheitlichen Leitungsgremium und konsequenterweise dem Wegfall der Vorbehaltszuständigkeiten ausgeht, zielt sie auf eine grundlegende Verschlankung der Deutschen Bundesbank ab. Eine so organisierte Leitung der Bank könnte die Abstimmungsprozesse verbessern und Handlungsspielraum für eine flexible Reaktion auf neue Entwicklungen geben.

Die interne Neuverteilung der Aufgaben und Funktionen sollte unter Berücksichtigung regionaler Aspekte in der Organisationsgewalt des Vorstandes liegen und am Ziel der Effizienzsteigerung durch eine Vereinfachung der Verwaltung der Bank ausgerichtet sein. Dazu kann die Konzentration überbereichlicher Aufgaben in einzelnen Hauptverwaltungen beitragen. Im Ergebnis ermöglicht die Umsetzung dieser Option eine effizientere und damit kostengünstigere Erfüllung der Aufgaben der Bank.

Der Gesetzgeber könnte unter Beachtung der durch Art. 108 EG-Vertrag sowie Art. 7 und 14 des ESZB-Statuts gezogenen Grenzen

(Wahrung der Unabhängigkeit) zusätzlich ein externes Gremium („Verwaltungsrat“) einrichten, das insbesondere zur Erhöhung der Budget-Transparenz beitragen könnte.

Elemente und Begründung

Dem einheitlichen Leitungsgremium (Vorstand) gehören acht Organmitglieder an (neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sechs weitere Mitglieder).

Präsident und Vizepräsident sowie zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung, vier Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates bestellt.

Die Tatsache, daß der gesamte Vorstand seinen Sitz in Frankfurt hat, ist im Hinblick auf die neue Rolle der Bank im ESZB wichtig, um sowohl am ESZB-Willensbildungsprozeß effizient mitzuwirken (einschließlich über die ESZB-Ausschüsse) als auch kurzfristig auf Anstöße und Fragestellungen der EZB reagieren zu können. Effiziente interne Entscheidungsstrukturen des Vorstands sind insbesondere angesichts seiner Funktion als Anlaufstelle und Gesprächspartner der EZB, aber auch als Adressat von Vorgaben der EZB, die kürzeste Reaktionszeiten bedingen, vorteilhaft.

Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen der von diesem zu treffenden Geschäftsverteilung für sein Fachgebiet in der Gesamtbank und gegebenenfalls für die ihm zugeordneten Regionen zuständig. Für die Hauptverwaltungen regelt der Vorstand die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Regional-

direktoren unter betriebsorganisatorischen Gesichtspunkten.

4.2 Option 2

Allgemeine Kennzeichnung

Zentralbankrat, Direktorium und Vorstände der Landeszentralbanken sollen ihre bisherige Organeigenschaft verlieren und zu einem einheitlichen Leitungsgremium – Zentralbankrat (neu) – zusammengelegt werden. Innerhalb dieser Option ist politisch zu entscheiden, wie der Zentralbankrat (neu) zusammengesetzt werden soll. Dabei soll das Leitungsgremium nicht mehr als 13 Mitglieder aufweisen; die Zahl der Landeszentralbanken soll von bisher neun auf sieben verringert werden, um damit auch auf Dauer leistungsfähige Einheiten zu schaffen.

Rechtlicher Sitz des Leitungsgremiums ist Frankfurt am Main. Die Präsidenten der Landeszentralbanken haben jedoch ihren Sitz in der Region. Mit diesem Ansatz kann weiterhin eine regionale Vermittlung der Geldpolitik durch Präsenz von Mitgliedern des einheitlichen Leitungsgremiums in den Landeszentralbanken ermöglicht werden. Dabei nehmen die Präsidenten der Landeszentralbanken die Leitung ihrer Hauptverwaltung wahr. Das Leitungsgremium kann ihnen zusätzlich auch Fachzuständigkeiten für die Gesamtbank übertragen. Das kollegiale Zusammenwirken von Führungspersonen mit unterschiedlichen Erfahrungen aus der Zentrale und den Regionen ist zugleich eine

wichtige Stütze für die Unabhängigkeit der Notenbank.

Durch die personell-territoriale Verknüpfung würde der Dialog über die europäische Geldpolitik mit den Ministerpräsidenten, Länderministerien und regionalen Verbänden, Banken, Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen – einschl. der bei den Landeszentralbanken gebildeten Beiräte – gefördert. Auch wird bei der Bevölkerung dem Eindruck entgegengewirkt, die EZB sei eine von den Problemen und Erfahrungen der Regionen weit entfernte Institution. Zwischen einer dezentralen Notenbankstruktur, den Strukturen der Kreditwirtschaft und dem Verhältnis zwischen Großunternehmen und Mittelstand bestehen enge Wechselbeziehungen.

Bei diesem Modell ist die Einrichtung eines zusätzlichen Gremiums („Verwaltungsrat“) nicht vorgesehen.

Mit dem einheitlichen Leitungsgremium entfallen zwar die bisherigen Vorbehaltszuständigkeiten. Da die Landeszentralbanken als Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank jedoch als Institution und Betriebseinheit erhalten bleiben, sollten weiterhin deren Aufgaben im Gesetz aufgeführt werden. Die sachgerechte Verteilung sonstiger Aufgaben auf die Organisationseinheiten obliegt dem Zentralbankrat (neu). Auch diese Option zielt auf eine Verschlankeung der Bundesbank ab.

Elemente und Begründung

Dem einheitlichen Leitungsgremium – „Zentralbankrat (neu)“ – gehören neben dem Prä-

sidenten und Vizepräsidenten und den sieben Präsidenten der Landeszentralbanken höchstens vier weitere Mitglieder mit ständigem Sitz in Frankfurt am Main an.

Bei der Überprüfung der Zahl der Landeszentralbanken ist die föderale Struktur der Bundesrepublik mit ihren Ländergrenzen und die Entwicklung der Regionen in Europa zu beachten. Damit wäre jede Landeszentralbank in einer Region tätig, die nach Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft größer ist als viele Volkswirtschaften in Europa.

Soweit die Mitglieder des Leitungsgremiums ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, werden sie wie bisher von der Bundesregierung vorgeschlagen. Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden nach dem bisherigen Verfahren von den jeweiligen Landesregierungen über den Bundesrat vorgeschlagen.

Bei der Aufgabenwahrnehmung müssen einerseits zentrale Arbeitseinheiten dem Präsidenten für seine Tätigkeit im EZB-Rat zur Verfügung stehen. Andererseits können Gesamtbank-Funktionen auch den Landeszentralbanken übertragen werden. Einige Hauptverwaltungen verfügen bereits heute über besonderes Know-how auf einzelnen Gebieten und sind Kompetenzzentren, die faktisch überbereichliche Aufgaben für die Gesamtbank wahrnehmen.

Im Rahmen einer funktionalen Aufgabenzuordnung hat der Zentralbankrat (neu) entsprechend einer gesetzlichen Regelung bei der Aufgabenabgrenzung regionale Zuständigkeiten der Landeszentralbanken, wie den

Kontakt und die Geschäfte mit den Kreditinstituten, den Landesregierungen und öffentlichen Verwaltungen des jeweiligen Bereichs, sowie die Personalverwaltung zu berücksichtigen. Im übrigen hat der Zentralbankrat (neu) eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den zentralen Arbeitseinheiten an

seinem Sitz und den Landeszentralbanken sicherzustellen. Aufgaben, die von den Landeszentralbanken für die Gesamtbank erledigt werden können, sollten bei gleicher Effizienz jedoch diesen zur Wahrnehmung übertragen werden.



